

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktform: Gemisch
Handelsname: Bootsreiniger
Artikelnummer: 035501 / 035505 / 035510 / 035525 / 0355500
Produktart: Reinigungsmittel

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie: Gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Verbraucher
Spezifikation für den industriellen/
Professionellen Gebrauch: A.I.S.E. Guidance on Detergents Safe Use Mixture Information (SUMI):
<https://www.aise.eu/our-activities/regulatory-context/reach/safe-use-information-for-endusers.aspx>
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Diese Angaben beziehen sich auf das Produkt im Anlieferzustand, siehe Abschnitt 1.1. und wird zur Verfügung gestellt mit der Voraussetzung dass das Produkt nur für die Zwecke und auf solche Art und Weise verwendet bzw. gebraucht wird, für die sie vom Hersteller konzipiert, konstruiert und hergestellt wurde.
Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Reiniger
Spezifische Verwendungszwecke
Funktions- oder Verwendungskategorie : Reinigungs-/Waschmittel und Additive

Titel	Verwendungsdeskriptoren
Professional uses; Brushing after trigger spraying or brushing with tools (Referenzcode des Verbandes: AISE_SUMI_PW_10_2_G)	SU22, PC35, PROC10, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Professional uses; Manual application (Referenzcode des Verbandes: AISE_SUMI_PW_19_2_G)	SU22, PC35, PROC11, ERC8a, AISE SPERC 8a.1.a.v2
Consumer use of washing and cleaning products	SU21, PC35, ERC8a

Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren: Siehe Abschnitt 16.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Profi-Star Wartungsprodukte GmbH
Industriepark 7
D-56593 Horhausen – Deutschland
T +49 (0) 2687 927830 – F +49 (0) 2687 927831
info@profi-star.de

1.4 Notrufnummer

Siehe Abschnitt 1.3. Einen Link zu den Giftnotrufzentralen und weitere Informationen finden Sie über unsere Internetseite www.profi-star.de.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1 H314
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]



Gefahrenpiktogramme (CLP)

GHS05

Signalwort (CLP)

Gefahr

Gefährliche Inhaltsstoffe
Gefahrenhinweise (CLP)
Sicherheitshinweise (CLP)

OXALIC ACID; SULFAMIC ACID; C9-11 Pareth-(6-8)
H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 - Schutzhandschuhe, Augenschutz tragen.
P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll, gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

Für die Allgemeinheit bestimmt
Kindergesicherter Verschluss:
Tastbarer Gefahrenhinweis:

Nicht anwendbar
Nicht anwendbar

2.3 Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung

: Unter normalen Umständen keine. Die Informationen in diesem Abschnitt bezieht sich auf das unverdünnte Produkt. Keine weiteren Informationen vorhanden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID)	(CAS-Nr.) 144-62-7 (EG-Nr.) 205-634-3 (EG Index-Nr.) 607-006-00-8 (REACH-Nr) 01-2119534576-33	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Eye Dam. 1, H318
Amidosulfonsäure (INCI: SULFAMIC ACID)	(CAS-Nr.) 5329-14-6 (EG-Nr.) 226-218-8 (EG Index-Nr.) 016-026-00-0 (REACH-Nr) 01-2119488633-28	1 - 5	Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412
Fatty alcohol ethoxylate (INCI: C9-11 Pareth-(6-8))	(CAS-Nr.) 160875-66-1 (EG-Nr.) Polymer	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Einatmen von Frischluft gewährleisten. Betroffene Person ausruhen lassen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort einen Arzt rufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen :	Einatmen unwahrscheinlich. Eine Überbelastung kann zur Folge haben: Halsschmerzen. Husten. Atemnot. Atemschwierigkeiten.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt :	Verätzungen. Rötung, Schmerz.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt :	Unschärfer Anblick. Brennendes Gefühl. Tränen. Rötung, Schmerz. Verursacht schwere Augenschäden.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken :	Kann Verbrennungen oder Reizung der Schleimhäute in Mund, Hals und Verdauungstrakt hervorrufen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.
Ungünstige Löschmittel:	Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr:	Nicht brennbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall :	Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:	Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen:	Persönliche Schutzkleidung verwenden (8). Auf harten Flächen verschüttetes Material kann eine ernste Ausrutsch-/Sturzgefahr darstellen.
-----------------------	---

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

Notfallmaßnahmen: Umgebung belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschütten in Oberflächengewässer verboten. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: in nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen. Reste mit reichlich Wasser spülen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Die übliche Sorgfalt, die im Umgang mit Chemie und Reinigungsmitteln gilt, soll beachtet werden. Hinweise des Herstellers beachten. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen: Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt. Behälter dicht verschlossen halten. Vor Gefrieren schützen.

Unverträgliche Produkte: Starke Basen. Starke Säuren.

Unverträgliche Materialien: Zündquellen. Direkte Sonnenbestrahlung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID) (144-62-7)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Oxalic acid
IOELV TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Oxalsäure
MAK Tagesmittelwert (mg/m ³)	1 mg/m ³
Anmerkung (AT)	H
Rechtlicher Bezug	BGBl. II Nr. 186/2015
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide oxalique # Oxaalzuur
Limit value [mg/m ³]	1 mg/m ³
Short time value [mg/m ³]	2 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/03/2002
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Oxalsäure
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	1 mg/m ³ (E)
TRGS 900 Anmerkung	H;EU;13
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Luxemburg - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acide oxalique
OEL TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Mémorial A N° 235
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Oxalsäure
MAK (mg/m ³)	1 mg/m ³
Anmerkung	e(mg/m ³) - AugeKT HU & OAWKT HU & HautKT HU - OSHA
Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016

Bootsreiniger	
DNEL/DMEL (zusätzliche Angaben)	
Siehe http	//www.dguv.de/ifa/de/gestis/limit_values/index.jsp : Informationen über Zutaten.

Amidosulfonsäure (INCI: SULFAMIC ACID) (5329-14-6)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	10 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	70,5 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	1,06 – 5 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	17,4 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	5 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,48 – 1,8 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,048 – 0,18 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,48 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,173 – 8,36 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,0173 – 0,84 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,0173 (0,0173 – 5) mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	2 – 20 mg/l
Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID) (144-62-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	4,03 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Unnötige Exposition vermeiden. Handschutz Augen, Gesicht und Haut vor Flüssigkeitsspritzern schützen. Handschuhe. Sicherheitsbrille.

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm). Bei längerer Exposition: Wiederverwendbare Handschuhe. Kurzzeiteexposition. Bei Gefahr von Flüssigkeitsspritzern: Einweghandschuhe / Wiederverwendbare Handschuhe. Durchdringungszeit beim Handschuhhersteller rückfragen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Wiederverwendbare Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR), Neoprengummi (HNBR)	6 (> 480 Minuten)	>0.35 mm (NBR); >0.7 mm (HNBR)		EN 374-3
Einweghandschuhe / Wiederverwendbare Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR), Neoprengummi (HNBR)	2 (> 30 Minuten)	> 0.1 mm		EN 374-3

Augenschutz:

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. Norm. EN 166

Haut- und Körperschutz:

Wenn wiederholter Hautkontakt oder Ansteckung der Kleidung zu erwarten ist, sollte Schutzkleidung getragen werden

Atemschutz:

Wo eine ausreichende Entlüftung garantiert ist, besteht keine Notwendigkeit zu außergewöhnlichen Schutzmaßnahmen



Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Die Informationen in diesem Abschnitt bezieht sich auf das unverdünnte Produkt.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand :	Flüssig
Aussehen :	klar.
Farbe :	Farblos.
Geruch :	Charakteristisch.
Geruchsschwelle :	Keine Daten verfügbar
pH-Wert :	1 (20°C)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) :	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt :	Nicht anwendbar
Gefrierpunkt :	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt :	≥ 100 °C
Flammpunkt :	> 60 °C Nicht anwendbar (wasserhaltiges, nicht brennbares Produkt)
Selbstentzündungstemperatur :	Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur :	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht anwendbar
Dampfdruck :	Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C :	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte :	Keine Daten verfügbar
Dichte :	1,04 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit :	Material ist sehr gut wasserlöslich. vollkommen löslich.
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) :	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch :	< 9,615 mm ² /s
Viskosität, dynamisch :	< 10 mPa·s (20°C)
Explosive Eigenschaften :	Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften :	Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen :	Keine Daten verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht festgelegt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden: Starke Basen. Natriumhypochlorite Lösungen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe. Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

Amidosulfonsäure (INCI: SULFAMIC ACID) (5329-14-6)	
LD50 oral Ratte	2065 – 3160 mg/kg
LD50 oral	> 2000 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg
Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID) (144-62-7)	
LD50 oral	375 mg/kg Körpergewicht
LD50 Dermal Ratte	20000 mg/kg Körpergewicht
Fatty alcohol ethoxylate (INCI: C9-11 Pareth-(6-8)) (160875-66-1)	
LD50 oral Ratte	> 500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Verursacht schwere Verätzungen der Haut.

Zusätzliche Hinweise :

pH-Wert: 1 (20°C)

Schwere Augenschädigung/-reizung :

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Verursacht schwere Augenschäden.

pH-Wert: 1 (20°C)

Sensibilisierung der Atemwege/Haut :

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise :

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Keimzell-Mutagenität :

Nicht eingestuft

Zusätzliche Hinweise :

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität :

Nicht eingestuft

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Zusätzliche Hinweise :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität :	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr :	Nicht eingestuft
Zusätzliche Hinweise :	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Bootsreiniger	
Viskosität, kinematisch	< 9,615 mm ² /s
Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome	: Das Produkt als solches ist nicht toxikologisch untersucht worden. Gemäß § 3 (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] ist das Produkt klassifiziert wie angegeben in Rubrik 2. Eventuell toxische Inhaltsstoffe sind erwähnt in Rubrik 3.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie – Allgemein:	Das Produkt als solches ist nicht ökologisch untersucht worden. Gemäß § 3 (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] ist das Produkt ökologisch eingestuft worden wie angegeben in Rubrik 2. Eventuell umweltgefährdende Inhaltsstoffe sind erwähnt in Rubrik 3. Das nicht neutralisierte Produkt kann gefährlich für Wasserorganismen sein.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut):	Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch):	Nicht eingestuft

Amidosulfonsäure (INCI: SULFAMIC ACID) (5329-14-6)	
LC50 Fische 1	70,3 mg/l (96h, Pimephales promelas)
EC50 Daphnia 1	71,6 (96h)
EC50 andere Wasserorganismen 1	0 mg/l
EC50 72h algae 1	48 mg/l (72h, Desmodesmus subspicatus)
Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID) (144-62-7)	
LC50 Fische 1	4000 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 1	162,2 mg/l
EC50 andere Wasserorganismen 2	IC50 algae (72 h) mg/l
Fatty alcohol ethoxylate (INCI: C9-11 Pareth-(6-8)) (160875-66-1)	
LC50 Fische 1	10 – 100 (96h, Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia 1	10 – 100 mg/l (48h)
EC50 72h algae 1	10 – 100 mg/l (72h)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bootsreiniger	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgelegt. Das / die in dieser Zubereitung enthaltene(n) Tensid(e) erfüllt / erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereitgehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.
Fatty alcohol ethoxylate (INCI: C9-11 Pareth-6) (160875-66-1)	
Biologischer Abbau	> 60 % (28d, OECD301B, C.4-C; 648/2004)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bootsreiniger	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgelegt.
Amidosulfonsäure (INCI: SULFAMIC ACID) (5329-14-6)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,1
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,1

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Oxalsäure (INCI: OXALIC ACID) (144-62-7)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-1,74
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	-1,74
Fatty alcohol ethoxylate (INCI: C9-11 Pareth-(6-8)) (160875-66-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,3
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,3

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall) : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung

Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt im Lieferzustand: Bei zugelassener Abfallbehandlungsanlage entsorgen. Leere Behälter können nach der Reinigung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften abgelagert werden. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Vor dem Entsorgen müssen die Verpackungen vollständig restentleert werden. Bündig Überbleibsel mit erklecklich Beträge über wässern.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
EAK-Code : 20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
UN 1760	UN 1760	UN 1760	UN 1760	UN 1760
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	Corrosive liquid, n.o.s.	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Amidosulfonsäure ; Oxalsäure), 8, III, (E)	UN 1760 CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (Sulfamic acid ; Oxalic acid), 8, III	UN 1760 Corrosive liquid, n.o.s. (Amidosulfonsäure ; Oxalsäure), 8, III	UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Amidosulfonsäure ; Oxalsäure), 8, III	UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Amidosulfonsäure ; Oxalsäure), 8, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
8	8	8	8	8
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C9
Sondervorschriften (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1
Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR): MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR): T7
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR): TP1, TP28
Tankcodierung (ADR) : L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR): V12
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl): 80



Orangefarbene Tafeln :
Tunnelbeschränkungscode (ADR) :

E

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
Tankanweisungen (IMDG) : T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1, TP28
EmS-Nr. (Brand) : F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-B
Staukategorie (IMDG) : A
Stauung und Handhabung (IMDG) : SW2
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG) : Verursacht Verätzungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y841
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 852
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 856
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
Sonderbestimmung (IATA) : A3, A803
ERG-Code (IATA) : 8L

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : C9
Sondervorschriften (ADN) : 274
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
Freigestellte Mengen (ADN) : E1
Ausrüstung erforderlich (ADN) : PP, EP
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : C9
Sonderbestimmung (RID) : 274
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Freigestellte Mengen (RID) : E1
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID): MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID): T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID): TP1, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : L4BN
Beförderungskategorie (RID) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID): W12
Expressgut (RID) : CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 80

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Verordnung über Detergenzien (648/2004/CE): Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Komponente	%
Phosphate, nichtionische Tenside	<5%

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Rechtlicher Bezug :

WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) :

Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

Angabe zum Rohstoff Abschnitt 3.

Siehe <http://esis.jrc.ec.europa.eu/index.php?PGM=dat>: Informationen über Zutaten.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

Gesundheitsgefahren
Siehe Abschnitt 2 & 3 & 11.
Physikalische Gefahren
Siehe Abschnitt 2 & 10.
Umweltgefahren
Siehe Abschnitt 2 & 3 & 12.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM: Algemene Beoordelings Methodiek (NL) / ADR: Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route / ALG: Allergen / AQTX: Aquatic Toxicity / Atm: Atmosphere (unit of pressure) / bw: bodyweight / C: Ceiling / CAR: Carcinogenic Effects / CAS No: Chemical Abstracts Service Number (see ACS – American Chemical Society) / CMRs: Carcinogenic, Mutagenic or toxic to Reproduction (substances) / CSR: Chemical Safety Report / Cc (cm3): Cubic Centimeter / DNEL: Derived No-Effect Level / EC50: half maximal effective concentration / ED50: Effective Dose 50 / ET50: Exposure Time 50 / I.V.: Intravenous / Kg: Kilogram / LC: Lethal Concentration / LC50: Median Lethal Concentration / LCLO: Lowest Lethal Airborne Concentration Tested (see also LC50, LD50) / LD: Lethal Dose / LD50: Median Lethal Dose LDLO: Lowest Lethal Dose Tested (see also LC50, LD50) / MAC: Maximum Allowable Concentration / MAK: Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (Germany, Maximum Workplace Concentration, see OEL) / MSDS: Material Safety Data Sheet / NOAEL: No Observed Adverse Effect Level / NOEL: No Observable Effect Level / OEL: Occupational Exposure Limits / PBTs: Persistent, Bioaccumulative and Toxic substances / PEC: Predicted Environmental Concentration / PNEC: Predicted No-Effect Concentration / REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemical substances / STEL: Short-Term Exposure Limit / STEV: Short-Term Exposure Value / STP: Sewage Treatment Plant TLM: Threshold Limit, Median / TLV-C: Threshold Limit Value-Ceiling / TLV@: Threshold Limit Value / TWA: Time-Weighted Average / WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act) / g/gms: Grams / kJ/mol: Kilojoules per mole / kPa: KiloPascal (unit of pressure) / m3: Cubic Meter / mg: Milligram / ml: Milliliter / ml Hg: Milliliters of Mercury / n.o.s.: Not Otherwise Specified / nm: nanometer / ppb: Parts Per Billion / pph: parts per hundred (= percent) / ppm: Parts Per Million / ppt: parts per trillion / vPvBs: Very Persistent and Very Bioaccumulative substances
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service – Nummer
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
EG-NR.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OCDE	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	STP Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TLM	Median Toleranzgrenze

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU)
2015/830

Druckdatum: 24.11.2020
Überarbeitungsdatum: 24.11.2020
Ersetzt: 17.04.2015
Version: 2.1



Bootsreiniger

TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
SDB	Sicherheitsdatenblatt
WGK	Wassergefährdungsklasse
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben Keine. ABLEHNUNG DER HAFTUNG Wir haben die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der ausdrücklichen oder konkludenten Information kann nicht gewährleistet werden. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts unterliegen nicht unserer Kontrolle und eventuell auch nicht unserem Zuständigkeitsbereich. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde für das Produkt erstellt und darf nur für dieses verwendet werden. Wird das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet, gelten die im Datenblatt angegebenen Informationen möglicherweise nicht.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Irrit. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Wortlaut der Verwendungsdeskriptoren	
AISE SPERC 8a.1.a.v2	Wide Dispersive Use in 'Down the Drain' cleaning and maintenance products (Consumers and Professionals)
ERC8a	Breite dispersive Innenverwendung von Verarbeitungshilfsstoffen in offenen Systemen
PC35	Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)
PROC10	Roller application or brushing
PROC19	Manual activities involving hand contact
SU21	Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
SU22	Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.